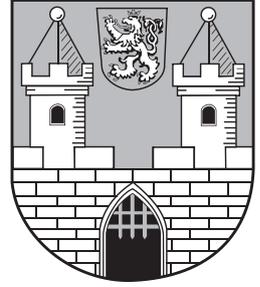


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 19

Samstag, den 29. Februar 2020

Nummer 05/2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010 Seite 2
 - Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Seite 2
 - Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drebkau am 24.03.2020 Seite 3
 - Amtliche Bekanntmachung der Stadt Drebkau über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Landhandel Drebkau“ Seite 3
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau*

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Greifenhain

- Einladung zur 4. Ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates am 09.03.2020 Seite 4
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Greifenhain*

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Laubst

- Einladung zur 4. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates am 09.03.2020 Seite 4
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Laubst*

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Hinweise zum Osterfeuer 2020 Seite 5
 - Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 7
 - Stellenausschreibung Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter (m/w/d) für das Sachgebiet Sitzungsdienst Seite 10
 - Stellenausschreibung Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter (m/w/d) für das Ordnungsamt Seite 11
 - Nachruf Seite 12
 - Hinweis zur Öffnungszeit des Standesamtes Seite 12
- Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau*

Mitteilungen des Ortsteiles Domsdorf

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung/ Mitgliederversammlung der JG Domsdorf/Steinitz Seite 12
- Ende der Mitteilungen des Ortsteiles Domsdorf*

Mitteilungen des Ortsteiles Leuthen

- Einladung zur Mitgliederversammlung der JG Leuthen Seite 12
- Ende der Mitteilungen des Ortsteiles Leuthen*

Mitteilungen des Ortsteiles Schorbus

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung/ Mitgliederversammlung der JG Schorbus Seite 13
- Ende der Mitteilungen des Ortsteiles Schorbus*

Mitteilungen anderer Behörden

- Stellenausschreibung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ Seite 13
- Ende der Mitteilungen anderer Behörden*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-tägig, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0
Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de - www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau****5. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010****Präambel**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]); des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 3], S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) und der Abwassersatzung der Stadt Drebkau hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.02.2020 die folgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau, nachstehend Stadt genannt, beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührensatz – Absätze 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 4,70 Euro/m³.
- (2) Die Entsorgungsgebühr beträgt:
 - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 7,41 Euro/m³
 - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 20,09 Euro/m³.
 - c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingärtenanlagen 19,24 Euro/m³.

Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Anlage, den Transport der Anlageninhalte zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.“

- (4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 10 Abs. 16 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 2 pro Entsorgung 89,25 Euro.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Drebkau, 20.02.2020


Paul Köhne
Bürgermeister

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau**

Sitzung am: 18.02.2020/Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 01/2020

Naturkindergarten Greifenhain, Abschluss einer Vereinbarung zur Bezuschussung nach § 16 KitaG
- angenommen -

Beschluss-Nr. 02/2020

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010
- angenommen -

Beschluss-Nr. 03/2020

Umbesetzung des Finanzausschusses; Benennung eines neuen Mitgliedes der CDU Fraktion - angenommen -

Beschluss-Nr. 04/2020

Auftragsvergabe; Bauvorhaben Sanierung Schloss Drebkau –Verfahrensbetreuung der Vergaben der Fachplanungsleistungen - angenommen -

Beschluss-Nr. 05/2020

Straßenumbenennung im Ortsteil Drebkau, Teilbereich

„Steinitzer Straße“ am Schloss Raakow in „Am Schlosspark Raakow“ - angenommen -

Beschluss-Nr. 06/2020

Bebauungsplan „Gewerbepark Drebkau an der B 169“ - Beschluss zur frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung zum Vorentwurf in der Fassung Januar 2020 - angenommen -

Beschluss-Nr. 07/2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Landhandel Drebkau“ - Entwurf in der Fassung Juli 2019 - Abwägungsbeschluss - angenommen -

Beschluss-Nr. 08/2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Drebkau“ - Beschluss zum Durchführungsvertrag - angenommen -

Beschluss-Nr. 09/2020

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Landhandel Drebkau“ - Satzungsbeschluss - angenommen -

Beschluss-Nr. 10/2020

Personalangelegenheit - angenommen -

Beschluss-Nr. 11/2020

Grundstücksangelegenheit - angenommen -

Beschluss-Nr. 12/2020

Mietvertragsangelegenheit - angenommen -

Beschluss-Nr. 13/2020

Vertragsangelegenheit - angenommen -

Beschluss-Nr. 14/2020

Vertragsangelegenheit - angenommen -

Beschluss-Nr. 15/2020

Klageverfahren - angenommen -

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

gez. Dr. Michael Haidan
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Drebkau

Sitzung am: 18.02.2020/Nichtöffentliche Sitzung:

Einladung

Am Dienstag, den **24.03.2020** findet **um 17:00 Uhr** im **Beratungsraum der Stadt Drebkau**, in 03116 Drebkau, Spremberger Straße 61 die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drebkau statt. Dazu lade ich alle Eigentümer von jagdbaren Flächen herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Notvorstand
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Vertretung

4. Bericht der Jagdpächter
5. Wahl des Jagdvorstandes
6. Wahl des Schriftführers
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Wahl des Kassenführers
9. Diskussion
10. Verschiedenes

P. Köhne
Notjagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Drebkau über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Landhandel Drebkau“

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau haben in ihrer Sitzung am 18.02.2020 mit Beschluss-Nr. 09/2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Landhandel Drebkau“ in der Fassung vom Dezember 2019 zur Satzung erhoben. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Landhandel Drebkau“ befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Drebkau und umfasst das Flurstück 23/1 sowie in der Flur 5 der Gemarkung Drebkau und das Flurstück 94 (teilweise). Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,8 ha. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes in der Fassung vom Juli 2019 mit Begründung und Umweltbericht sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 30. September bis einschließlich 30. Oktober 2019.

Drebkau, 20.02.2020


Paul Köhne
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Greifenhain

Die 4. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Greifenhain findet		09	Mittelverwendung 2020 gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001	0036/20
am	09.03.2020			
um	18.00 Uhr			
im	Dorfhaus Greifenhain, Dorfstraße 68, 03116 Drebkau – OT Greifenhain	10	Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau; Anhörung des Ortsbeirates gemäß § 46 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	1025/20
statt.				
Tagesordnung				
TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.		
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	11	Verschiedenes	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung	TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
03	Bericht der Ortsvorsteherin	01	Bericht der Ortsvorsteherin	
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2019	03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2019	
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2019	04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.12.2019	
07	Einwohnerfragestunde	05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	06	Verschiedenes	
			gez. Rüdiger Krause Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates	

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Greifenhain

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Laubst

Die 4. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Laubst findet		03	Bericht der Ortsvorsteherin	
am	09.03.2020	04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	
um	17:30 Uhr (Nichtöffentliche Sitzung)	05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.11.2019	
um	18.00 Uhr (Öffentliche Sitzung)	06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.11.2019	
im	Gemeindehaus Laubst, Laubster Dorfstraße 6, 03116 Drebkau – OT Laubst	07	Wahl der Stellvertreterin der Ortsvorsteherin	
statt.		08	Einwohnerfragestunde	
Tagesordnung				
TOP	Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.		
01	Bericht der Ortsvorsteherin	09	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht der Ortsvorsteherin	10	Mittelverwendung 2020 gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001	0009/20
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 05.11.2019	11	Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau; Anhörung des Ortsbeirates gemäß § 46 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	1025/20
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 05.11.2019	12	Verschiedenes	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder			
06	Verschiedenes			
TOP	Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.		
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit			
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung		gez. Ines Halka Ortsvorsteherin und Vorsitzende des Ortsbeirates	

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Laubst

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Hinweise zum Osterfeuer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Anträge zur Durchführung eines Osterfeuers bis spätestens zum **20.03.2020** beim Bürgeramt der Stadt Drebkau einzureichen sind. Auf Grund von Weitermeldungen an die Leitstelle „Lausitz“ und an die Polizeiwache Spremberg können spätere Anträge nicht berücksichtigt werden. Für die Versorgung (Ausschank von alkoholischen Getränken) verwenden Sie bitte den Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) – erhältlich bei Frau Jurischka-Drobig, Bürgeramt (Zimmer 14). Der Antrag ist **14 Tage** vor der Veranstaltung (spätestens bis zum **27.03.2020** beim Bürgeramt, SG Gewerbe) einzureichen.

Die Genehmigung der Osterfeuer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt **10,00 €**.

Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Die Erklärung über die Entsorgung der Brandreste (siehe Formular) senden Sie bitte an den Landkreis Spree-Neiße, FB Umwelt/SG UABB, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz).

Holzfeuer im Freien

Mit diesem Artikel informieren wir Sie, was Sie beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien beachten müssen. 10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!!!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

- Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 besagt: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.“ Bei Einhaltung der in diesem Artikel gegebenen Tipps und Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden

- * Zu Punkt drei, Richtwerte zur Auslegung „anhaltende Trockenheit“
Unter den besonderen Bedingungen der Brandgefahr in unseren Wäldern und der vorbeugenden Überwachung der Waldgebiete von den Feuerwachtürmen sind ab ausgerufenen Waldbrandgefahrstufe I die Bedingungen einer anhaltenden Trockenheit erfüllt.
- * Richtwerte zur Auslegung „starker Wind“
Bei gleicher Gefahrenbetrachtung für unser Territorium sowie bei Bewertung des Versicherungsgrenzwertes ist die Bedingung „starker Wind“ ab einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s erfüllt.

Anlage (1)

Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Außerhalb der Regelungen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Genehmigungsfreiheit von Holzfeuern im Freien ist das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt. Entsprechend § 7 Abs.2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl I/99 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 82) kann die zuständige Behörde, dies sind gemäß § 21 LImSchG die örtlichen Ordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Anforderungen an den Antrag:

1. Benennung von Tag, Ort und beabsichtigten Durchführungszeitraum.
2. Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Verantwortlichen sind anzugeben.
3. Telefonische Erreichbarkeit (vollständige Rufnummer) des Verantwortlichen für den Zeitraum der Durchführung des Traditionsfeuers.
4. Erfolgt der Ausschank von alkoholischen Getränken?
5. Wird die Durchführung des Traditionsfeuers als öffentliche Veranstaltung beantragt, so sind die Anzahl und Namen der Sicherheits- oder Ordnungskräfte und der Beginn ihres Einsatzes anzugeben.
6. Wird eine Bewachung des Brennmaterials durchgeführt, so muss eine dieser Personen ebenfalls telefonisch erreichbar sein. Der Name und die entsprechende Rufnummer sind anzugeben.
7. Die Anträge sind grundsätzlich 3 Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen

1. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudämmen) haben. Eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S.

- 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. 1/07 S. 106, 108) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
2. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m in und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Werden der Durchmesser und / oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welcher Durchmesser) in dem abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser und / oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.
 3. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z.B. Festlegung und Kennzeichnung des Sicherheitsabstandes durch Absperrbänder) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von den Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.
 4. Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Durchführung begonnen werden.
 5. Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
 6. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung / Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
 7. Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z.B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöscher „Nass“) bereitzuhalten.
 8. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- und Ordnungskräfte namentlich zu benennen. Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- und Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein; dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
 9. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Pkw durch das Feuer ausgeschlossen wird. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird. Die Parkplätze und freizuhaltenden Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss einzutragen.
 10. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen.
 11. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Ein entsprechender schriftlicher

Nachweis über die Entsorgung der Brandabfälle /Brandreste ist sorgfältig aufzubewahren. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen I

Uhrzeit des frühesten Beginns 19:00 Uhr
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens am darauffolgenden Tag 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen II

Uhrzeit des frühesten Beginns 20:00 Uhr
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens am darauffolgenden Tag 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen III

Uhrzeit des frühesten Beginns 21:00 Uhr
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens am darauffolgenden Tag 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen IV

Uhrzeit des frühesten Beginns 21:00 Uhr
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens am darauffolgenden Tag 09:30 Uhr

Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen V

Uhrzeit des frühesten Beginns 21:00 Uhr
Uhrzeit des vollständigen Ablöschens am darauffolgenden Tag 09:30 Uhr

Achtung!

Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe V sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern.

- es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten
- die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein
- der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen
- die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen

Hinweise für den Antragsteller:

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden können aufgrund örtlicher Satzungen, von Beschlüssen der Kommunalvertretungen oder nach Prüfung des Einzelfalls zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen weitere Auflagen zur Bedingung einer Ausnahmegenehmigung erklären. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Verringerung des Mindestabstandes zum Wald ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

Wer sein Traditionsfeuer in einem Abstand kleiner als 100 m zum Wald entfachen will, benötigt zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Peitz). Dafür muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudienen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LwaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Traditionsfeuer nicht auf dem eigenen Grundstück durchgeführt, so muss die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.
- **Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden.**

Es ist grundsätzlich verboten:

- alte Möbel**
- Pressspanplatten**
- Polstermöbel**
- Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten**
- Farben und Lacke**

zu verbrennen.

- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens zwei Tage vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u.ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind spätestens 3 Wochen nach der Durchführung des Traditionsfeuers vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.
- **Bereits aufgeschüttetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.**

Hierzu bitte auch Seiten 8 und 9 beachten!

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel

Telefonisch erreichbar unter **0151 58121697** oder **035602 22024**

Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher

Ortsteil Domsdorf

Telefonisch erreichbar unter **0171 2702313**, **Ortsvorsteher Herr Rico Wingelsdorf**

Ortsteil Drebkau

Telefonisch erreichbar unter **0175 2935929**, **Ortsvorsteher Herr Torsten Richter**

Ortsteil Greifenhain

Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter

035602 722 oder **0163 3647137**, **Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause**

Ortsteil Jehserig

Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18.30 - 20.00 Uhr im

Büro des Ortsvorstehers

Telefonisch erreichbar unter **0174 9239049** oder **035602 439170**

Ortsvorsteher Herr Mario Zucker

Ortsteil Kausche

Telefonisch erreichbar unter **0173 3816193**, **Ortsvorsteher Herr Mike Köthen**

Ortsteil Laubst

Telefonisch erreichbar unter **035602 21177** oder **0170 4835523**, **Ortsvorsteherin Frau Ines Halka**

Ortsteil Leuthen

Telefonisch erreichbar unter **035602 23536**, **Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer**

Ortsteil Schorbuis

Telefonisch erreichbar unter **0171 8966156**, **Ortsvorsteher Herr Frank Schätz**

Ortsteil Siewisch

Telefonisch erreichbar unter **0175 2943092**, **Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just**

Absender:

Interne Vermerke!Eingang:
Bescheidnummer:Stadt Drebkau
Bürgeramt
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers
(Osterfeuer)**

Hiermit beantrage(n) ich (wir) für den in der Zeit von Uhr bis Uhr auf

dem Grundstück
das Abbrennen eines Osterfeuers.

Name und Anschrift des Veranstalters:

Name, Anschrift, Telefon-Nr. und Handy-Nr. des Verantwortlichen vor Ort:

- Die Veranstaltung ist öffentlich: ja / nein
- Der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von zubereiteten Speisen ist vorgesehen: ja / nein
(gilt nur für öffentliche Veranstaltungen)
- Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt: ja / nein, wenn ja, ab wann und durch wen:
- Name, Vorname, Telefon-Nr.:
- Der Aufbau/das Aufsichten des Brennmaterials erfolgt am:
(frühestens 48 Stunden vor den Beginn des Abbrennens).
- Der Abbrennplatz befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 m von Wäldern, Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse: ja / nein.
(Die Genehmigung des Amtes für Forstwirtschaft füge ich ggf. bei.)
- **Vorlage der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers**

Die Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (Anlage 1 und 2) zu diesem Antrag habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

Nichtzutreffendes bitte streichen!.....
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller.....
Unterschrift Ortsvorsteher**Vor Abgabe des Antrages sind alle erforderlichen Unterschriften einzuholen!****Der Antrag ist vollständig auszufüllen.**

Landkreis Spree-Neiße
FB Umwelt/ SG UABB
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

**Erklärung über die Entsorgung der Brandrest des Traditionsfeuers im Jahr _____
(Abgabetermin spätestens 12 Wochen nach dem Brandereignis)**

Name/Anschrift Antragsteller:

Ort der Feuerstelle:

1. Restmülltonne (Fotos der Restmülltonne mit Behälternummer beilegen)

Name/Anschrift der Besitzer der Restmülltonne

1.	Datum/Unterschrift
	

2.	Datum/Unterschrift
	

3.	Datum/Unterschrift
	

2. Entsorgungsfirma (Entsorgungsnachweis beilegen)

Name/Anschrift:

Tag der Entsorgung:

Datum:

Unterschrift:

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht zum 01. Mai 2020 eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) für das Sachgebiet Sitzungsdienst

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle (30 Wochenstunden) in der Haupt- und Finanzverwaltung, welche zum 01.05.2020 neu besetzt werden soll. Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD.

Ihre Aufgaben:

Gemeindevertretung und andere Vertretungsorgane

- Rechtsfragen für die Stadtverordnetenversammlung und andere Vertretungsorgane
- Angelegenheiten der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
 - Gemeindegebiet, Benennung von Hoheitszeichen, Einteilung in Ortsteile, Einwohner und Bürger
 - Ortsrechtssammlung

Satzungsüberarbeitung

- Fortschreibung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse
- Fortschreiben der Entschädigungssatzung(en) nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Sitzungsdienst

- Organisatorische Vorbereitung von Sitzungen, Protokollführung und Nachbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau (einschließlich ihrer Gremien, Beiräte) und der Ortsbeiräte der Stadt Drebkau
- Abrechnung von Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Sitzungsgelder

EDV - Ratsinformationssystem

- Verwaltung des DV – gestützten Ratsinformationssystems und der dazugehörigen Peripherie, Betreuung der Nutzer, Aufbau und Pflege des Ratsinformationssystems,
- Erarbeiten und Fortschreiben von Dienstanweisungen für die Nutzung des Ratsinformationssystems

Verwaltungsgebührensatzung fortschreiben

(Die Gebührenkalkulation wird bereitgestellt.)

Redaktionelle Er- und Bearbeitung des Amtsblattes

- Sammeln, Überprüfen und Einordnen von Texten Dritter sowie von Bildmaterial
- Kontrollieren der Gesamtausgabe, Druckfreigabe
- Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für den Druck und die Verteilung des Amtsblattes
- Vorbereitung Abschluss von Verträgen

Anforderung an den Bewerber/die Bewerberin:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/ -r, oder einen gleichwertigen Abschluss in der Bürokommunikation oder eine andere vergleichbare Ausbildung
- selbständige, systematische und analytische Arbeitsweise
- hohe Flexibilität mit Bereitschaft, auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten Dienst zu leisten
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie umfassendes Beherrschen der Microsoft Office-Anwenderprogramme
- freundliches, bürgernahes Auftreten. Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- praktische Erfahrung in der Gremienarbeit
- fundierte kommunalrechtliche Kenntnisse
- Führerschein Klasse B

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **20.03.2020** auf dem Postweg an die:

Stadt Drebkau
Haupt- und Finanzverwaltung
Spremberger Straße 61 | 03116 Drebkau
oder per E- Mail an muth@drebkau.de.

Bitte fügen Sie für auf den Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Paul Köhne – Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht zum 01. Mai 2020 eine/einen

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) für das Ordnungsamt

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (40 Wochenstunden) im Bürgeramt, welche zum 01.05.2020 neu besetzt werden soll. Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD.

Ihre Aufgaben:

Allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben

- Erlass, Bearbeitung und Durchsetzung von Ordnungsverfügungen und Bescheiden
- Erlass, Bearbeitung und Durchsetzung von Anhörungen, Verwarnungen und Bußgeldern
- Veranstaltungsanzeigen entgegennehmen, bearbeiten und Ausnahmegenehmigungen erteilen/Kontrolle der Veranstaltungen
- Durchsetzung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen nach dem OWiG
- Widerspruchsbearbeitung

Spezielle Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung

- Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten
- Genehmigung von nichtgewerblichen Feuerwerken
- Überwachung des Handels mit pyrotechnischen Gegenständen
- Durchsetzung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen nach dem OWiG Immissionsschutz
- Beschwerden über Immissionen und Emissionen im gewerblichen und privaten Bereich entgegennehmen, prüfen und an zuständige Behörden weiterleiten

Lärmbekämpfung

Überwachung der Abfallbeseitigung

Überwachung des Natur- und Landschaftsschutzes

Tierkörperbeseitigung

Durchsetzung der Hundehalterverordnung

Obdachlosenangelegenheiten

Fundsachen

Schieds- und Schöffenangelegenheiten

Allgemeine Gewerbeangelegenheiten

- Kontrolle der Gewerbebetriebe nach den Vorgaben der Gewerbeordnung
- Gewerbean-, -ab-, -ummeldungen
- Erlass und Durchsetzung von Gewerbeuntersagungen
- Anträge über Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister entgegennehmen, prüfen und weiterleiten

Spezielle Gewerbeangelegenheiten

Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Reisegewerbe, Handwerksbetriebe

Wahrnehmung der Aufgaben der/ des Datenschutzbeauftragten

- Kontrolle und Überwachung der betrieblichen Abläufe in der Verwaltung auf Einhaltung der Datenschutzbestimmungen
- Beratung zu Fragen des Datenschutzes
- Erstellung und Kontrolle der Verzeichnisse
- Überwachung der rechtmäßigen Entsorgung und Löschung personenbezogener Daten

Anforderung an den Bewerber/ die Bewerberin:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/ -r, oder ein gleichwertiger Abschluss
- freundliches, bürgernahes Auftreten. Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit
- fundierte und anwendungsbereite EDV-Kenntnisse, insbesondere im MS- Office
- fundierte Kenntnisse im Ordnungs- und Gewerberecht sowie im Kommunal- und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Datenschutz
- Führerschein Klasse B

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 20.03.2020 auf dem Postweg an die:

Stadt Drebkau

Haupt- und Finanzverwaltung

Spremberger Straße 61 | 03116 Drebkau

oder per E-Mail an muth@drebkau.de.

Bitte fügen Sie für auf den Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!

Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Paul Köhne – Bürgermeister

Nachruf

Mit großer Trauer erfüllte uns die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Mitarbeiters

Herrn Andreas Haiasch

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und seinen Angehörigen.

Paul Köhne – Bürgermeister

Am **Donnerstag, dem 05.03.2020** findet in der Stadtverwaltung Drebkau
keine Sprechzeit des Standesamtes Burg (Spreewald) statt.

Köhne – Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen der Stadt Drebkau

Mitteilungen des Ortsteiles Domsdorf

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Domsdorf/Steinitz

Am Freitag, den **27.03.2020 um 18:00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung der JG Domsdorf/Steinitz im „Rasthof“ Domsdorf statt.

Alle Eigentümer der Grundflächen sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Anwesenheit
3. Bericht des Vorsitzenden

4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Vorstellung des Haushaltsplanes für 2020/2021 mit Beschlussfassung; Bekanntgabe der Ausgabetermine für die Jagdpachtauszahlung
9. Wahl des Vorstandes JG Domsdorf/Steinitz
10. Diskussion / Verschiedenes

Der Vorstand

Ende der amtlichen Mitteilungen der Stadt Domsdorf

Mitteilungen des Ortsteiles Leuthen

Einladung

Zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Leuthen

Datum: Freitag, 27. März 2020

Uhrzeit: 19:00

Ort: Gaststätte „Zum Leutnant“ in Leuthen

lädt der Vorstand alle Mitglieder recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes

4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Entlastung des Kassenführers
8. Bericht der Jäger
9. Datenschutzgrundverordnung
9. Sonstiges

Pachtzinsauszahlungen erfolgen nur mit aktuellem Eigentumsnachweis!

Der Vorstand

Ende der amtlichen Mitteilungen der Stadt Leuthen

Mitteilungen des Ortsteiles Schorbus

Einladung zur Genossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Schorbus

Am Donnerstag, den **26.03.2020**, findet **um 19:00 Uhr** im **Vereinshaus in Schorbus** unsere nächste Genossenschaftsversammlung statt.

Dazu laden wir alle Eigentümer der bejagbaren Flächen und Jäger der Pächtergemeinschaft herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers und Kassenprüfers
4. Haushaltsplan 2020/21

5. Beschluss der Aussetzung der Erhöhung Jagdpacht 2019/20
6. Beschluss zum Antrag auf Aussetzung der Pachterhöhung 2020/21
7. Beschluss Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
9. Wahl des Rechnungsprüfers 2020/21
10. Bericht der Jagdpächter
11. Sonstiges

Im Anschluss daran, lädt die Pächtergemeinschaft zu einem gemeinsamen Wildessen ein.

Der Vorstand
Vorstandsvorsitzender Burkhard Koall

Ende der amtlichen Mitteilungen der Stadt Schorbus

Mitteilungen anderer Behörden

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ stellt zum 01. August 2020

2 Auszubildende

für den Beruf

Wasserbauer/-in

ein.

Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische Ausbildung im Berufsbildungszentrum Kleinmachnow sowie die fachpraktische Ausbildung im Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ in Raddusch.

Anforderungen:

- Fachoberschulreife mit einem guten Abschluss
- Absolviertes Praktikum/Ferientätigkeit beim WBV „Oberland Calau“ ab Klasse 9
- Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber „Erstuntersuchung nach § 32 Abs.1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Nachweis der Schwimmfertigkeit, Mindestanforderung: Deutsches Schwimmbabzeichen in Bronze (Freischwimmer)

Bewerbungen mit:

1. handgeschriebenen Lebenslauf
2. Passbild
3. beglaubigten Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse

sind bis zum **30.03.2020** zu richten an:

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Raddusch Lindenstraße 2
03226 Vetschau/Spreewald

Hinweis

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

